



# Gemeinde Himmelstadt

Die Gemeinde Himmelstadt erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 30.04.1993

## § 1 Satzungsänderung

**Die Satzung vom 30.04.1993 wird wie folgt geändert:**

**1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes	
- für ein Familiengrab	<b>1.300,00 Euro</b>
- für ein Einzelgrab	<b>650,00 Euro.</b>
- für ein Urnengrab	<b>365,00 Euro.</b>

**2. § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt **30,00 Euro.**

Wird ein Verstorbener, der in einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag **30,00 Euro.**

Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt **16,00 Euro.**

**3. § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Beisetzung, Schließen, Erdabfuhr) beträgt je Grabstelle **195,00 Euro.**

Die Gebühr für die Herstellung eines Tiefgrabes beträgt je Grabstelle **246,00 Euro.**

Die Gebühr für die Herstellung eines Grabes für Totgeburten und Urnen beträgt **41,00 Euro.**

Die Gebühr für die Beisetzung von Leichenresten und Urnen beträgt **41,00 Euro.**

Die Gebühr für Ausgrabungen von Leichen und Umsargen beträgt

- vom 01. mit 10. Jahr nach Ableben	<b>246,00 Euro.</b>
- vom 11. mit 20. Jahr nach Ableben	<b>205,00 Euro.</b>

Die Gebühr aus Abs. 1 bis 5 erhöht sich

- an Samstagen	<b>um 41,00 Euro.</b>
- an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht (20.00-06.00 Uhr)	<b>um 72,00 Euro.</b>



# Gemeinde Himmelstadt

## 4. § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

- Soweit sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden, sind folgende Gebühren zu erstatten:
- Gebühr für Sarg- und Kreuzträger, je Träger **21,00 Euro.**
  - Überführung von Leichen im Ortsbereich incl. Träger **52,00 Euro.**

## 5. § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

- Die Gemeinde erhebt folgende Gebühren:
- für die Benutzung des Sezierraumes **26,00 Euro.**
  - Genehmigung eines Grabmales **16,00 Euro.**

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Himmelstadt, 16.12.2004

gez.



Führer  
1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in Nr. 52 des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen vom 24.12.2004 amtlich bekannt gemacht.

Zellingen, den 27.12.2004

gez.



Mühlbauer, Gemeinschaftsvorsitzender